



Verkehrsrechtliche Anordnung nach der StVO; Ausweisen eines Haltverbots sowie Verlängerung eines eingeschränkten Haltverbots in der Schallershofer Straße

- I. Die Stadt Erlangen erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 1 und 3 Satz 1 StVO folgende

Anordnung:

- An der Ostseite der Schallershofer Straße wird zwischen dem Anwesen Schallershofer Straße 51 und der Siedlerstraße das Halten (VZ 283 StVO) untersagt.
- Das an der Westseite der Schallershofer Straße zwischen dem Anwesen Schallershofer Straße 44 a und der Georg-Krauß-Straße vorhandene eingeschränkte Haltverbot (VZ 286 StVO) wird in Richtung Norden bis zum Anwesen Schallershofer Straße 44 verlängert.
- Die angeordneten Maßnahmen sind nach beiliegendem Plan auszuführen, der Bestandteil dieser Anordnung ist.

Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung ist der Baulastträger, bei Privatstraßen der Eigentümer, verpflichtet (§ 45 Abs. 5 StVO, § 5 b StVG).

Die Anordnung wird durch Anbringung/Aufstellung bzw. Entfernung nachstehend aufgeführter Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen getroffen bzw. wirksam:

Beschilderung nach Plan aufstellen

Begründung:

In der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet Alterlangen haben Bürger darüber berichtet, dass es im Bereich der Fußgängerschutzanlage F 130 durch beidseitig parkende Kraftfahrzeuge zu gefährlichen Situationen im Begegnungsverkehr kommt. Bei der Überprüfung der Verkehrssituation vor Ort konnten die Schilderungen der Bürger nachvollzogen werden. Mit dem Ausweisen des Haltverbots an der Ostseite sowie der Verlängerung des eingeschränkten Haltverbots an der Westseite werden die Sichtverhältnisse im Bereich der Signalanlage verbessert. Die angeordneten Maßnahmen dienen daher der Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und sind zwingend erforderlich.

- II. **Per Mail Amt 66** zur Kenntnis und weiteren Veranlassung gemäß § 45 Abs. 5 StVO sowie um Angabe des Zeitpunktes des Vollzugs dieser Anordnung.

Bei Beschränkungen für den ruhenden Verkehr sind die Kennzeichen der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen legal parkenden Kraftfahrzeuge listenmäßig zu erfassen und noch am selben Tag dem Straßenverkehrsamt zu melden (Fax-Nr. 29 37).

Vollzug:

- III. **Per Mail PI Erlangen-Stadt sowie Abteilung 613** zur Kenntnis

- IV. **Abteilung 614** zum Vorgang

Amt 61:

Abt. 614:

